



Amtsgericht Diepholz

Beschluss

Terminbestimmung

14 K 19/23

23.02.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am

Freitag, 15. Mai 2026, 09:00 Uhr,
im Amtsgericht Lange Straße 32, 49356 Diepholz, Saal 13,

versteigert werden:

Die im Grundbuch von Stemshorn Blatt 424 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
4	Lemförde	2	65/12	Gebäude- und Freifläche, In den Kämpfen	263
7	Lemförde	2	65/5	Gebäude- und Freifläche, In den Kaempen	72
	Stemshorn	6	45/3	Gebäude- und Freifläche, An der Bahn 28	277
	Stemshorn	6	46/3	Gebäude- und Freifläche, An der Bahn 28	1987
	Stemshorn	6	45/12	Wald, Verkehrsfläche, In den Kämpfen	436
	Stemshorn	6	46/4	Wald, Verkehrsfläche, In den Kämpfen	1651

Der Versteigerungsvermerk wurde am 03.07.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 0,00 € (lfd. Nr. 4) und 0,00 € (lfd. Nr. 7)

Detaillierte Objektbeschreibung:

Das Grundstück ist mit einem Wohn- und einem Nebengebäude bebaut (Gartenhaus mit Garage). Das Baujahr ist auf 1920 geschätzt. Die Gebäude sind leerstehend. Die Begutachtung erfolgte ohne Innenbesichtigung, weil ein Zutritt nicht möglich war. Der bauliche Zustand ist schlecht. Das Wohn- und Nebengebäude wirken verfallen und unbewohnbar. Zerstörte Fenster lassen auf einen jahrelangen Leerstand schließen. Es muss davon ausgegangen werden, dass das Bauwerk abgängig bzw. abbruchreif ist. Der Garten ist verwildert und ungepflegt. Auf dem Grundstück sind Container mit Sperrmüll und alte Fahrzeuge abgestellt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-diepholz.niedersachsen.de

Friederichs
Rechtspflegerin